

Kopie

mit Anlagen 1. und 2.



1. Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
2. Bayerischer Sportschützenbund e. V.
Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching
3. Oberpfälzer Schützenbund e. V.
Schützenstraße 9
92536 Pfreimd
4. Deutscher Alpenverein e. V.
Von-Kahr-Str. 2 – 4
80997 München
5. Naturfreunde Deutschlands
Landesverband Bayern e. V.
Postfach 81 04 07
Kraußstraße 3
90443 Nürnberg
6. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Bayern e. V.
Woffenbacher Straße 34
92318 Neumarkt i.d.Opf.
7. Rad- und Krafftahererbund
Solidarität Bayern e. V.
Herrn Präsidenten Harald Schmid
Sonnenweg 15
97222 Rimpar
8. Bayerische Landesvereinigung
für Therapeutisches Reiten e. V.
BLVTHR
Larrieden 40
91555 Feuchtwangen

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5886-1-24	Bearbeiter Herr Dr. Prinzler	München 23.12.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-4035 / -14035	Zimmer FJS2a-318	E-Mail sachgebiet-h2@stmi.bayern.de

**Förderung des Sports;
Gewährung der Vereinspauschale 2020;
Anerkannte Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise**

Anlagen

1. Liste anerkannter Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Stand 11.12.2019)
2. Formular "Erklärung Lizenzinhaber/in"
3. Muster Datenschutzhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Teil I Abschnitt B Nr. 4.2.8 der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern vom 30. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2017 (AllMBl. S. 537), erhalten Sie in der Anlage die **aktualisierte Aufstellung der im Rahmen der Vereinspauschale anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Jahr 2020** (Anlage 1). Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Die bisherige Aufstellung der Lizenzmuster im PDF-Format ist für die Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Lizenz nicht mehr relevant und wird deshalb auch nicht mehr beigelegt.

Gegenüber dem Förderjahr 2019 wurden folgende **neue Lizenzen** aufgenommen:

Neue grundständige C-Lizenzen (650 ME):

- „Übungsleiter C Reitsport für Behinderte“ (Ifd. Nr. 16)
- „Trainer C Breitensport Mountainbike“ (Ifd. Nr. 110)
- „Trainer C Mountainbike“ (Ifd. Nr. 111)
- „Fachübungsleiter MTB“ (Ifd. 112)
- „Trainer C Breitensport Parkour“ (Ifd. Nr. 193)
- „Trainer C Breitensport Gerätturnen“ (Ifd. Nr. 194)

Neue Zusatzlizenzen (325 ME):

- „Trainer B Karate Breitensport Gewaltprävention“ (Ifd. Nr. 16)
- „Trainer B Karate Breitensport Selbstverteidigung“ (Ifd. Nr. 17)
- „Trainer B Karate Breitensport Karatelehrer/in“ (Ifd. Nr. 18)
- „Trainer B Karate Breitensport Jukuren“ (Ifd. Nr. 19)
- „Karate Übungsleiter/in B „Sport in der Prävention“ Haltung und Bewegung“ (Ifd. Nr. 20)

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2020 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen möchten wir hiermit die nachstehenden Hinweise geben. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Antragsfrist und bezüglich des Nachweises der Originalität der Übungsleiterlizenzen.

1. Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2020 **Montag, der 2. März 2020** (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Achtung Änderung: Im Vorgriff auf eine im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern ist für die Einhaltung des Stichtags bereits ab dem Förderjahr 2020 das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 2. März 2020 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d.h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und **Übungsleiterlizenzen** müssen am Stichtag **im Original** (siehe hierzu weiter unten) vorliegen bzw. abgegeben worden sein. Zur Vermeidung eventueller Doppeleinreichungen dürfen die Trainer- und Übungsleiterlizenzen vor dem Stichtag auch nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, verbieten sich Ausnahme- oder Härtefallregelungen.

2. Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der **30. April 2020** (Abschnitt B Nr. 6.1.1).

Der **Meldetermin für die Regierungen** an das Staatsministerium ist der **1. Juni 2020** (Abschnitt B Nr. 6.1.2).

Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden kann, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

3. Originalität der Trainer- und Übungsleiterlizenzen: „Erklärung Lizenzinhaber/in“

Seit dem Jahr 2017 haben eine Reihe von Verbänden ihre bisherigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenzen auf DOSB-Lizenzen umgestellt, d. h. neue bzw. verlängerte Lizenzen werden nicht mehr vom Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) bzw. vom Bayerischen Sportschützenbund e. V. (BSSB), sondern vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) ausgestellt. Für die Berücksichtigung in der bayerischen Vereinspauschale ist in diesem Zusammenhang problematisch, dass die DOSB-Lizenzen lediglich in elektronischer Form vorliegen und damit prinzipiell mehrfach ausgedruckt und auch mehrfach bei den Kreisverwaltungsbehörden eingereicht werden könnten.

Zur Verhinderung von Mehrfacheinreichungen wurde in der Vergangenheit mit dem BLSV, dem BSSB, dem DAV und den Naturfreunden Deutschlands vereinbart, dass elektronisch vorliegende Lizenzen nur bei einem Ausdruck auf besonderem Prägepapier in der Vereinspauschale als „Original“ berücksichtigt werden konnten. Dieses Verfahren barg vor allem für die beteiligten Verbände und die Lizenzinhaber gewisse Herausforderungen. Zudem war es hinsichtlich der DOSB-Trainer A und B in den von „BLSV-Sportfachverbänden“ vertretenen Sportarten nicht praktikabel.

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird gebeten, zukünftig wie folgt zu verfahren:

- a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- c) **NEU:** Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – zukünftig vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und **zusammen** mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „**Erklärung Lizenzinhaber/in**“ (siehe Anlage 2) zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ nach Buchstabe c) kann zukünftig das bisher genutzte Prägepapier nach Buchstabe b) und auch die Einreichung von Originalen nach Buchstabe a) ersetzen. Neu ausgestellte

und verlängerte Lizenzen müssen zur Berücksichtigung in der bayerischen Vereinspauschale also ab sofort nicht mehr als Original oder auf besonderem Prägepapier ausgestellt werden. Die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ kann vom Lizenzinhaber eigenständig, ohne die Beteiligung des jeweils zuständigen bayerischen Sportfachverbands ausgefüllt werden; dies ist eine deutliche Erleichterung im Vergleich zum früheren Verfahren.

Sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen, können die **„Erklärung Lizenzinhaber/in“ und die zugehörige Lizenz im Rahmen der Antragstellung auch als Kopie akzeptiert** werden (Mehrfacheinreichungen von Kopien derselben ausgefüllten „Erklärung Lizenzinhaber/in“ bei verschiedenen Kreisverwaltungsbehörden führen nicht zu einer Mehrfachberücksichtigung). Konsequenterweise können nunmehr auch Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die als Original gemäß Buchstabe a) oder auf Prägepapier gemäß Buchstabe b) vorliegen, nach der Methode c) in Kopieform eingereicht und berücksichtigt werden. Die gleichzeitige Einreichung des Originals bzw. des Prägepapiers nach Methode a) oder b) ist dann natürlich unzulässig (Mehrfacheinreichung!).

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein **Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern**. Wir bitten aber darum, die Vereine und Lizenzinhaber in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass zukünftig EDV-basierte **(Stichproben-)Kontrollen** auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

Insbesondere bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist schließlich auf die **Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz** zu achten. Wir bitten deshalb darum, die Vereine bzw. Lizenzinhaber in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Hierzu stellen wir Ihnen als **Anlage 3 ein Muster für Datenschutzhinweise** zur Verfügung, welches auf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde konkret angepasst werden muss und dann beispielsweise zusammen mit der „Erklärung Lizenzinhaber/in“ zum Download angeboten bzw. an die Vereine ausgegeben werden könnte.

Besondere Hinweise zur Nutzung der „Erklärung Lizenzinhaber/in“ für Zusatzlizenzen (A- und B-Lizenzen):

Auch hinsichtlich der DOSB-Trainer A und B in den von Sportfachverbänden des BLSV vertretenen Sportarten, welche in der Vergangenheit nicht auf Prägepapier ausgestellt werden konnten, ist ab sofort die Verwendung der ausgefüllten Lizenzinhabererklärung obligatorisch. **Eingereichte A- und B-Lizenzen ohne sonstigen Originalitätsnachweis können also – anders als in den Vorjahren – nur noch zusammen mit der ausgefüllten Erklärung berücksichtigt werden.** Wir bitten darum, die Vereine und Lizenzinhaber hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

Da auf der „Erklärung Lizenzinhaber/in“ vom Lizenzinhaber angegeben wird, dass die **dazugehörige C- bzw. C- und B-Lizenz bei keinem weiteren Verein eingereicht wird**, wird eine A- oder B-Lizenz (Zusatzlizenz) zukünftig auch ohne vorgelegte C-Lizenz mit insgesamt 975 Mitgliedereinheiten bewertet werden. Wird eine A- oder B-Lizenz bei zwei Vereinen eingesetzt, dann würde sich die Mitgliedereinheit (975 ME) auf diese beiden Vereine aufteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Prinzler
Ministerialrat